



Steuerverwaltung des Kantons Bern

Besteuerung von Familien

1 Einkommen und Vermögen von Kindern

Das Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder ist von jenem Elternteil zu deklarieren, der die elterliche Sorge hat. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge von unverheirateten Eltern erfolgt die Zuweisung an den Elternteil, der die Obhut ausübt. Bei gemeinsamer oder alternierender Obhut erfolgt eine je hälftige Zuweisung. Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit versteuert das Kind in jedem Fall selbstständig.

2 Abzüge

Eltern, die für Kinder sorgen, können folgende zusätzliche Abzüge vornehmen (in Klammern, die Höhe des Abzugs in CHF für die Kantons- und Gemeindesteuern bzw. die direkte Bundessteuer):

- Kinderabzug (8 000 bzw. 6 500)
- Versicherungsabzug pro Kind (700 bzw. 700)
- Ausbildungskosten (bis 6 200 bzw. 0)
- Zusätzlicher Kinderabzug bei bescheidenem Einkommen (500 bzw. 0)
- Unterstützungsabzug (4 600 bzw. 6 500)
- Versicherungsabzug pro unterstützte Person (0 bzw. 700)
- Kinder-Haushaltsabzug für Alleinstehende (1 200 bzw. 0)
- Steuerermässigung pro Kind (0 bzw. 251)
- Kinderdrittbetreuungskosten (bis 8 000 bzw. bis 10 100)
- Kinderalimente an minderjährige Kinder.

Verheiratete Eltern in ungetrennter Ehe werden gemeinsam veranlagt. Einkommen und Vermögen der Eltern werden zusammengerechnet und gemeinsam besteuert. Alle Abzüge werden in der gemeinsamen Veranlagung berücksichtigt. Die Besteuerung erfolgt zum Verheiratetentarif.

Ledige, geschiedene und gerichtlich oder tatsächlich getrennte Eltern werden **getrennt** veranlagt. Leben sie mit ihren Kindern im gleichen Haushalt, kommt (bei einem der Eltern) der Verheiratetentarif zur Anwendung. Bei getrennt veranlagten Eltern muss jeweils bestimmt werden, wer die entsprechenden Abzüge vornehmen kann und bei wem der Verheiratetentarif zur Anwendung kommt (vgl. Ziffern 13 und 14). Die Abzüge und die Tarife richten sich nach den Verhältnissen am Ende des Steuerjahres.

3 Kinderabzug

Eltern können für jedes minderjährige Kind und für jedes volljährige Kind in Erstausbildung, **für dessen Unterhalt sie sorgen**, einen Kinderabzug vornehmen. Bei volljährigen Kindern ist der Kinderabzug nur zulässig, wenn das Kind

auf die Unterstützung durch die Eltern angewiesen ist. Erzielt das volljährige Kind ein eigenes Einkommen von mehr als CHF 24 000 pro Jahr (Lohn, Stipendien etc., aber ohne Kinderalimente) oder beträgt sein Vermögen CHF 50 000 oder mehr, kann der Kinderabzug nicht mehr vorgenommen werden.

Wer kann den Kinderabzug für **minderjährige Kinder** vornehmen?

- Eltern in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe machen den Kinderabzug in der gemeinsamen Steuererklärung geltend.
- Bei Eltern, die getrennt veranlagt werden und in **separaten Haushalten** wohnen, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der Kinderalimente versteuert. Werden keine Kinderalimente geleistet, steht der Kinderabzug beiden Eltern je hälftig zu. Hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, kann er den ganzen Abzug beanspruchen.
- Bei Eltern, die getrennt veranlagt werden und in einem **gemeinsamen Haushalt** wohnen, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der Kinderalimente versteuert. Werden keine Kinderalimente geleistet, steht der Kinderabzug beiden Eltern je hälftig zu. Verfügt allerdings nur ein Elternteil über ein steuerbares Einkommen, kann dieser den ganzen Kinderabzug vornehmen.

Wer kann den Kinderabzug für **volljährige Kinder in Erstausbildung** vornehmen?

- Eltern in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe machen den Kinderabzug in der gemeinsamen Steuererklärung geltend.
- Bei Eltern, die getrennt veranlagt werden und in **separaten Haushalten** wohnen, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der Kinderalimente leistet. Leisten beide Eltern Beiträge an den Unterhalt des Kindes (Kinderalimente oder Naturalleistungen), steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der die höheren Beiträge erbringt (vermutungsweise jener mit dem höheren Reineinkommen). Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug beanspruchen. Werden keine Kinderalimente geleistet, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, bei dem das Kind wohnt.
- Bei Eltern, die getrennt veranlagt werden und in einem **gemeinsamen Haushalt** wohnen, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der Kinderalimente leistet. Leisten beide Eltern Beiträge an den Unterhalt des Kindes (Kinderalimente oder Naturalleistungen), steht der Kinderabzug dem Elternteil mit den höheren Beiträgen zu (vermutungsweise jener mit dem höheren Reineinkommen). Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen.

Was ist im **Jahr der Volljährigkeit** zu beachten?

Ab dem Zeitpunkt, an welchem das Kind volljährig wird (18. Geburtstag), können allfällige Kinderalimente nicht mehr in Abzug gebracht werden. Der andere Elternteil muss diese auch nicht mehr versteuern.

Die Zulässigkeit des Kinderabzugs ist im Jahr der Volljährigkeit wie folgt geregelt:

- Werden im Jahr der Volljährigkeit Kinderalimente geleistet, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der die Kinderalimente versteuert. Der andere Elternteil kann (neben dem Abzug der Kinderalimente bis zum 18. Geburtstag) auch den Unterstützungsabzug vornehmen.
- Werden im Jahr der Volljährigkeit keine Kinderalimente geleistet, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt, bei gemeinsamem Haushalt dem Elternteil mit dem höheren Reineinkommen. Der andere Elternteil kann wiederum den Unterstützungsabzug beanspruchen.

4 **Versicherungsabzug pro Kind**

Für jedes Kind, für das ein Kinderabzug zulässig ist, kann der Versicherungsabzug pro Kind vorgenommen werden. Kann nur der halbe Kinderabzug geltend gemacht werden oder haben beide Eltern Anspruch auf einen Kinderabzug bzw. Unterstützungsabzug (siehe Ziffer 3), können beide Eltern den halben Abzug vornehmen.

5 **Ausbildungskosten**

Für jedes Kind, für das ein Kinderabzug zulässig ist, können die nachgewiesenen Ausbildungskosten des Kindes bis zum gesetzlichen Höchstbetrag in Abzug gebracht werden. Bei halbem Kinderabzug ist der Höchstbetrag halbiert. Kann nur der halbe Kinderabzug geltend gemacht werden oder haben beide Eltern Anspruch auf einen Kinderabzug bzw. Unterstützungsabzug (siehe Ziffer 3), können beide Eltern den halben Abzug vornehmen.

6 **Abzug bei bescheidenem Einkommen**

Steuerpflichtige Personen können CHF 1 000 abziehen, wenn ihr anrechenbares Einkommen CHF 15 000 nicht übersteigt. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen ohne den Abzug und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens. Bei verheirateten Personen beträgt der Abzug CHF 2 000, sofern das anrechenbare Einkommen CHF 20 000 nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Kinderabzug zulässig ist, erhöht sich der Abzug um CHF 500. Kann nur der halbe Kinderabzug geltend gemacht werden oder haben beide Eltern Anspruch auf einen Kinderabzug bzw. Unterstützungsabzug (siehe Ziffer 3), können beide Eltern den halben Abzug vornehmen.

7 **Unterstützungsabzug**

Wer in einem bestimmten Umfang an den Unterhalt von unterstützungsbedürftigen erwerbsunfähigen Personen beiträgt, kann einen Unterstützungsabzug vornehmen. Der Unterstützungsabzug kann allerdings nicht zusätzlich zum Kinderabzug beansprucht werden.

Der Unterstützungsabzug für Eltern ist eine Ausnahme und findet nur in den in Ziffer 3 beschriebenen Situationen Anwendung. Der Unterstützungsabzug ist nur zulässig, wenn Leistungen von mindestens CHF 4 600 (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. CHF 6 500 (direkte Bundessteuer) erbracht werden.

8 **Versicherungsabzug pro unterstützte Person (nur direkte Bundessteuer)**

Bei der direkten Bundessteuer wird zusammen mit dem Unterstützungsabzug immer auch ein zusätzlicher Versicherungsabzug pro Kind gewährt.

9 **Kinder-Haushaltsabzug für Allein-stehende (nur Kantons- und Gemeinde-steuern)**

Getrennt veranlagte Eltern können CHF 2 400 in Abzug bringen, wenn sie allein, mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben (Haushaltsabzug). Der Abzug ist nicht zulässig, wenn im gleichen Haushalt weitere Personen leben, die nicht unterstützungsbedürftig sind.

Sind die Voraussetzungen für den Haushaltsabzug erfüllt, können pro Kind im gleichen Haushalt, zusätzlich CHF 1 200 in Abzug gebracht werden.

Der Haushaltsabzug steht auch gemeinsam veranlagten Eltern zu, wenn sie je einen separaten Wohnsitz haben.

10 **Steuerermässigung pro Kind (nur direkte Bundessteuer)**

Verheiratete Eltern in ungetrennter Ehe können pro Kind CHF 251 vom geschuldeten Steuerbetrag in Abzug bringen (sog. «Elterntarif»), wenn sie mit Kindern, für die der Kinderabzug oder der Unterstützungsabzug zulässig ist, im gleichen Haushalt leben.

Der gleiche Abzug steht auch getrennt veranlagten Eltern zu, wenn sie mit Kindern, für die der Kinderabzug oder der Unterstützungsabzug zulässig ist, im gleichen Haushalt leben.

11 **Kosten der Kinderdrittbetreuung**

Eltern können die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung ihrer Kinder bis zu einem bestimmten Höchstbetrag in Abzug bringen. Damit die angefallenen Kosten in Abzug gebracht werden können, muss ein direkter Zusammenhang zwischen der Kinderdrittbetreuung und der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person bestehen. Der Abzug ist zulässig für jedes Kind unter 14 Jahren, welches zusammen mit der steuerpflichtigen Person im gleichen Haushalt lebt.

Bei getrennt veranlagten Eltern kann derjenige Elternteil die Kosten in Abzug bringen, der diese trägt. Machen beide Eltern Kinderbetreuungskosten geltend, darf die Summe der Abzüge die Maximalbeträge nicht übersteigen.

12 **Kinderalimente an minderjährige Kinder**

Eltern die getrennt veranlagt werden und in separaten Haushalten wohnen, können geleistete Kinderalimente an den Elternteil, unter dessen Obhut das Kind steht (alleinige elterliche Sorge), in Abzug bringen.

Haben Eltern, die getrennt veranlagt werden und in separaten Haushalten wohnen, die gemeinsame elterliche Sorge und das Kind lebt abwechselnd bei beiden Elternteilen, sind zusätzlich aufgrund einer Unterhaltsvereinbarung geleistete Kinderalimente abziehbar.

Eltern die getrennt veranlagt werden und im Konkubinat leben, können geleistete Kinderalimente ausschliesslich aufgrund einer von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Unterhaltsvereinbarung abziehen.

Kinderalimente sind nur bis zum 18. Geburtstag des Kindes abziehbar. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes geleistete Kinderalimente, sind nicht mehr abziehbar und vom volljährigen Kind auch nicht mehr zu versteuern.

Kinderalimente sind vom empfangenden Elternteil als Einkommen zu versteuern.

13 Getrennt veranlagte Eltern im Konkubinat

13.1 Minderjährige Kinder		
Mit Kinderalimenten	Kinderabzug	Elternteil, der Alimente versteuert.
	Steuerermässigung pro Kind	
	Verheiratetentarif	
Ohne Kinderalimente a) elterliche Sorge bei einem Elternteil	Kinderabzug	Elternteil mit elterlicher Sorge.
	Steuerermässigung pro Kind	
	Verheiratetentarif	
b) gemeinsame elterliche Sorge	Kinderabzug	Beide Eltern je hälftig.
	Steuerermässigung pro Kind	Elternteil mit dem höheren Reineinkommen.
	Verheiratetentarif	

13.2 Kinder, die im Steuerjahr volljährig werden		
Mit Kinderalimenten	Kinderabzug	Elternteil, der bis zum 18. Geburtstag Alimente versteuert.
	Unterstützungsabzug	Der andere Elternteil, sofern Leistungen an das volljährige Kind mindestens so hoch sind wie der Unterstützungsabzug.
	Steuerermässigung pro Kind	Sofern das Kind bei den Eltern lebt (gemeldet ist): Elternteil mit Kinderabzug.
	Verheiratetentarif	
Ohne Kinderalimente	Kinderabzug	Sofern das Kind bei den Eltern lebt (gemeldet ist): Elternteil mit höherem Reineinkommen.
	Unterstützungsabzug	Sofern das Kind bei den Eltern lebt (gemeldet ist): Der andere Elternteil.
	Steuerermässigung pro Kind	Sofern das Kind bei den Eltern lebt (gemeldet ist): Elternteil mit Kinderabzug.
	Verheiratetentarif	

13.3 Volljährige Kinder in Erstausbildung		
Mit Kinderalimenten	Kinderabzug	Elternteil, der Alimente leistet. Leisten beide Beiträge an den Unterhalt, jener mit den höheren Leistungen (vermutungsweise jener mit dem höheren Reineinkommen).
	Unterstützungsabzug	Sofern das Kind bei den Eltern lebt (gemeldet ist): Der andere Elternteil.
	Steuerermässigung pro Kind	Sofern das Kind bei den Eltern lebt (gemeldet ist): Elternteil mit Kinderabzug.
	Verheiratetentarif	
Ohne Kinderalimente	Kinderabzug	Sofern das Kind bei den Eltern lebt (gemeldet ist): Elternteil mit höherem Reineinkommen.
	Unterstützungsabzug	Sofern das Kind bei den Eltern lebt (gemeldet ist): Der andere Elternteil.
	Steuerermässigung pro Kind	Sofern das Kind bei den Eltern lebt (gemeldet ist): Elternteil mit Kinderabzug.
	Verheiratetentarif	

Ergänzende Hinweise

Kinderabzug: Wer den Kinderabzug beanspruchen kann, kann auch folgende Abzüge beanspruchen: Versicherungsabzug pro Kind (siehe Ziffer 4), nachgewiesene Kosten der Ausbildung (siehe Ziffer 5), zusätzlicher Abzug pro Kind beim Abzug für bescheidene Einkommen (siehe Ziffer 6). Kann nur der halbe Kinderabzug geltend gemacht werden oder haben beide Eltern Anspruch auf einen Kinderabzug bzw. Unterstützungsabzug (siehe Ziffer 3), können beide Eltern die zusätzlichen Abzüge je hälftig vornehmen.

Unterstützungsabzug: Wer den Unterstützungsabzug beanspruchen kann, kann bei der direkten Bundessteuer auch den Versicherungsabzug pro unterstützte Person beanspruchen (siehe Ziffer 8).

Kinderdrittbetreuung: Der Abzug steht jenem Elternteil zu, der die Kosten trägt. Machen beide Eltern Kinderbetreuungskosten geltend, darf die Summe der Abzüge die Maximalbeträge nicht übersteigen.

Kinderalimente an minderjährige Kinder: Eltern, die im Konkubinat leben, können Kinderalimente ausschliesslich aufgrund einer von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Unterhaltsvereinbarung abziehen.

14 Getrennt veranlagte Eltern in separaten Haushalten

14.1 Minderjährige Kinder		
Mit Kinderalimenten	Kinderabzug	Elternteil, der Alimente versteuert.
	Kinder-Haushaltsabzug	
	Steuerermässigung pro Kind	
	Verheiratetentarif	
Ohne Kinderalimente a) elterliche Sorge bei einem Elternteil	Kinderabzug	Elternteil, bei dem das Kind lebt.
	Kinder-Haushaltsabzug	
	Steuerermässigung pro Kind	
	Verheiratetentarif	
b) gemeinsame elterliche Sorge	Kinderabzug	Beide Eltern je hälftig.
	Kinder-Haushaltsabzug	Elternteil, bei dem das Kind lebt. Wenn das Kind abwechselnd bei beiden Elternteilen lebt: beide Eltern je hälftig.
	Steuerermässigung pro Kind	Elternteil, bei dem das Kind lebt.
	Verheiratetentarif	Wenn das Kind abwechselnd bei beiden Elternteilen lebt: Elternteil, mit dem höheren Reineinkommen.

14.2 Kinder, die im Steuerjahr volljährig werden		
Mit Kinderalimenten	Kinderabzug	Elternteil, der bis zum 18. Geburtstag Alimente versteuert.
	Unterstützungsabzug	Der andere Elternteil, sofern Leistungen an das volljährige Kind mindestens so hoch sind wie der Unterstützungsabzug.
	Kinder-Haushaltsabzug	Elternteil, bei dem das Kind lebt (gemeldet ist).
	Steuerermässigung pro Kind	
Ohne Kinderalimente	Verheiratetentarif	Elternteil, bei dem das Kind lebt (gemeldet ist).
	Kinderabzug	
	Steuerermässigung pro Kind	

14.3 Volljährige Kinder in Erstausbildung		
Mit Kinderalimenten	Kinderabzug	Elternteil, der Alimente leistet. Leisten beide Eltern Beiträge an den Unterhalt, jener mit den höheren Leistungen (vermutungsweise jener mit dem höheren Reineinkommen).
	Unterstützungsabzug	Der andere Elternteil.
	Kinder-Haushaltsabzug	Elternteil, bei dem das Kind lebt (gemeldet ist).
	Steuerermässigung pro Kind	
Ohne Kinderalimente	Verheiratetentarif	Elternteil, bei dem das Kind lebt (gemeldet ist).
	Kinderabzug	
	Steuerermässigung pro Kind	

Ergänzende Hinweise

Kinderabzug: Wer den Kinderabzug beanspruchen kann, kann auch folgende Abzüge beanspruchen: Versicherungsabzug pro Kind (siehe Ziffer 4), nachgewiesene Kosten der Ausbildung (siehe Ziffer 5), zusätzlicher Abzug pro Kind beim Abzug für bescheidene Einkommen (siehe Ziffer 6). Kann nur der halbe Kinderabzug geltend gemacht werden oder haben beide Eltern Anspruch auf einen Kinderabzug bzw. Unterstützungsabzug (siehe Ziffer 3), können beide Eltern die zusätzlichen Abzüge je hälftig vornehmen.

Unterstützungsabzug: Wer den Unterstützungsabzug beanspruchen kann, kann bei der direkten Bundessteuer auch den Versicherungsabzug pro unterstützte Person beanspruchen (siehe Ziffer 8).

Kinderdrittbetreuung: Der Abzug steht jenem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt. Wenn das Kind abwechselnd bei beiden Elternteilen lebt, können beide Eltern Kinderbetreuungskosten geltend machen. Die Summe der Abzüge darf die Maximalbeträge nicht übersteigen.